

Landkreis Osnabrück

DER OBERKREISDIREKTOR

- Untere Wasserbehörde -
Tiefbauamt

Landkreis Osnabrück · Postfach 25 09 u. 25 20 · 4500 Osnabrück

1. Gemeinde Bad Laer
Postfach 12 40

4518 Bad Laer

Wasserbehördliche

ERLAUBNIS GENEHMIGUNG

Hiermit erteile ich Ihnen die Erlaubnis, vollbiologisch geklärtes Abwasser aus dem zu erweiternden Klärwerk Bad Laer mittels Rohrleitung von dem Grundstück Gemarkung Hardensetten, Flur 5, Flurstück 300/2, in einer Menge bis zu 85 l/s, 306 m³/h, 4.284 m³/d und 1.563,660 m³/a in den Salzbach (Gewässer zweiter Ordnung) einzuleiten.

Die Erlaubnis/~~Genehmigung~~ ist nicht - befristet.

Bestandteil(e) des Bescheides ist (sind):

1. Die Antragsunterlagen mit wasserbehördlichem Prüfvermerk,
2. 4 Seite(n) Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) mit Zugehörigkeitsvermerk.
- 3.

Rechtsgrundlage Nieders. Wassergesetz (NWG)	in der Fassung von: 28.10.1982	Fundstelle Nds. GVBl. S. 425	§ (§) 10
--	-----------------------------------	---------------------------------	-------------

KONTEN DER KREISKASSE OSNABRÜCK

Kreissparkassen: Osnabrück 201 269 (BLZ 265 501 05) · Bersenbrück 010 000 404 (BLZ 265 515 40) · Melle 100 214 (BLZ 265 522 86)

Stadtparkasse Osnabrück 14 142 (BLZ 265 500 01) · Postscheckkonto Hannover 111 92 300 (BLZ 250 100 30)

TELEX 9 4 6 8 4 Ikosn d

Osnabrück,

Am Schölerberg 1

Aktenzeichen:

13.10.1987

67.30.12.07.17 -Hst/SI.-

Grundlage des Bescheides ist der

Antrag vom: 31.07.1987

Lage und Bezeichnung des Vorhabens:

TK 25 Nr.

3814

Gemeinde/Stadt

Bad Laer

Gemarkung(en)

Hardensetten

UHV

93

Gewässer-Nr.

17 "Salzbach"

Gewässer

1. Ordnung

2. Ordnung

3. Ordnung

Grundwasser

Auskunft erteilt

Zimmer

Herr Horst

4022

Tel.-Vermittlung

Tel.-Durchwahl

(05 41) 50 10

501 - 4022

Sprechzeiten

Montag bis Freitag 8.00-12.00 Uhr; Donnerstag 13.30-16.00 Uhr

Termine außerhalb der Sprechzeiten nur nach Vereinbarung.

67.3 - 249 - 01/84

Gemäß §§ 22, 168/170 NWG/

obliegt mir die Entscheidung über den gestellten Antrag. Der Antrag ist zulässig und begründet. Die Erlaubnis/Genehmigung war wie beantragt zu erteilen, da eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit unter den auferlegten Benutzungsbedingungen und Auflagen nicht zu erwarten ist.

Gemäß §§ 1 und 13 des Verwaltungskostengesetzes vom 07.05.1962 (Nds. GVBl. S. 43) i. V. m. der gültigen Gebührenordnung werden die Kosten für die Erteilung der Erlaubnis/Genehmigung hiermit auf

DM *15.000,00

in Worten: -----fünfzehntausend----- Deutsche Mark

festgesetzt.

Der festgesetzte Betrag ist innerhalb von 14 Tagen auf eines der auf Seite 1 angegebenen Konten unter dem nachstehenden Kassenzeichen zu überweisen.

[5.3330.700601.2]

Sachlich und rechnerisch richtig mit 15.000,00 DM 22 Pf. Ein Zahlschein ist beigelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 4500 Osnabrück, einzulegen. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch unmittelbar bei der Bezirksregierung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 2900 Oldenburg, eingelegt wird.

Im Auftrage

(Becker) Anlagen: Hinweise

- 2. 67-32 zur Mitzeichnung. 13/10
- 3. Wv.: 01.12.1987

Verteiler

- Bezirksregierung Weser-Ems Postfach 24 47 2900 Oldenburg

Osnabrück, 30.11.1987

Hiermit überreichte ich eine Ausfertigung des unanfechtbaren Erlaubnisbescheides mit der Bitte, die Erlaubnis in das Wasserbuch einzutragen. Eine Übersichtskarte ist beigelegt.

Im Auftrage

- Wasserwirtschaftsamt Cloppenburg Postfach 11 04 4590 Cloppenburg

Osnabrück, 30.10.1987

Hiermit übersende ich eine Ausfertigung des unanfechtbaren Bescheides zur gefälligen Kenntnis. Die Antragsunterlagen sind beigelegt.

Im Auftrage

- Unterhaltungsverband Nr. 93 "Obere Bever" Mindener Str. 206 4500 Osnabrück

Osnabrück, 30.10.1987

Hiermit übersende ich eine Ausfertigung des unanfechtbaren Bescheides zur gefälligen Kenntnis.

Im Auftrage

Handwritten signatures and dates at the bottom of the page.

Landkreis Osnabrück
- Tiefbauamt -

Auflagen und Bedingungen zur wasserbehördlichen
Erlaubnis vom 13.10.1987

1. Das in das Gewässer zweiter Ordnung einzuleitende Abwasser darf folgende Überwachungswerte nicht überschreiten:

Parameter	Art der Probenahme	Überwachungswerte
1. absetzbare Stoffe	geschöpfte Probe	0,2 ml/l
2. chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	2-h-Mischprobe	100 mg/l
3. biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	2-h-Mischprobe	15 mg/l
4. pH-Wert		6,0 - 8,5
5. Methylenblauprobe der Fäulnisfähigkeit nach 5 Tagen		negativ
6. Stickstoff NH ₄ -N		10 mg/l bei $\geq 12^{\circ}\text{C}$ Abw. temp.
7. Temperatur		< 25°C
8. Sauerstoff		> 2 mg/l
9. ges. Phosphat		< 3 mg/l

2. Die Überwachungswerte sind an der Probeentnahmestelle einzuhalten. Die Probeentnahmestelle ist nach Absprache mit mir besonders zu kennzeichnen.
3. Sichtbare Öl- und Fettrückstände sowie Schwimmstoffe dürfen in dem gereinigten Abwasser nicht enthalten sein; es muß farblos und geruchlos sein und darf keine für die biologische Selbstreinigung oder das Fischleben schädlichen Stoffe enthalten.

4. Nachweisbare Mehrkosten, die dem Unterhaltungspflichtigen bei der Unterhaltung des Gewässers durch die Einleitung des Abwassers entstehen, sind von der Unternehmerin zu tragen.
5. Die Unternehmerin hat ein Betriebstagebuch zu führen, aus dem der gesamte Betriebsablauf hervorgeht.
Eine Durchschrift des Betriebstagebuches ist mir monatlich vorzulegen.
6. Die Unternehmerin hat das einzuleitende gereinigte Abwasser durch mich oder eine andere von mir bestimmte Fachdienststelle jährlich bis zu maximal 6 Untersuchungen überwachen zu lassen.
7. Alle durch die Überwachung des Unternehmens entstehenden Kosten hat die Unternehmerin zu tragen.
8. Die untere Wasserbehörde ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn infolge technischer Störungen oder aus anderen Gründen die unter Nr. 1 genannten Überwachungswerte nicht eingehalten werden können.
9. Der Betreiber der Abwasseranlage ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß keine Betriebsstörungen auftreten, die bei Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik vermieden werden können.

Insbesondere

- ist die Kläranlage so zu überwachen, daß alle vorhersehbaren Betriebsstörungen rechtzeitig erkannt werden.
- sind für alle vorhersehbaren Betriebsstörungen Vorkehrungen zu treffen, die die Funktion der Anlage aufrechterhalten.
- ist die Anlage so zu warten, daß Betriebsstörungen vorgebeugt wird.

- sind gefährdete und dem besonderen Verschleiß unterworfenen Anlagenteile rechtzeitig auszuwechseln und ausreichende Vorkehrungen für eine rasche Reparatur zu schaffen (z. B. Vorhaltung von Ersatzteilen).

10. Das auf der Kläranlage anfallende Rechen- und Sandfanggut ist einer geordneten Deponie zuzuführen. Über den Verbleib ist auf der Kläranlage ein Nachweis im Betriebstagebuch zu führen.
11. Beim Betrieb der Anlage sind die Unfallverhütungsvorschriften VBG "Kanalisationen" und die allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
12. Im Betriebsgebäude ist eine Handwaschgelegenheit mit Einweghandtüchern und Seifenspender sowie Desinfektionsmittel einzurichten.
13. Auf dem Kläranlagengelände ist regelmäßig eine Ungezieferbekämpfung (Ratten, Mäuse) durchzuführen.
14. Durch Ortssatzung bzw. Betriebsanweisung ist sicherzustellen, daß keine Stoffe in die Kanalisation bzw. Kläranlage geleitet werden, die die Abwasserbehandlung stören bzw. die Vorfluterbeschaffenheit beeinträchtigen würden.
15. Die mit Bescheid vom 02.04.1975 vom Regierungspräsidenten Osnabrück erteilte Bewilligung gemäß § 11 NWG a. F. (Az. 503.1-62011-5/71-) zur Einleitung von gereinigtem Abwasser in den Salzbach, ergänzt durch den Anpassungsbescheid vom 21.01.1982 der Bezirksregierung Weser-Ems, erlischt, sobald mit der Benutzung im Rahmen dieser Erlaubnis begonnen wird. Der Beginn der Benutzung ist mir anzuzeigen, damit das bewilligte Recht gelöscht werden kann.

16. Weitere Auflagen und Bedingungen, insbesondere erhöhte Anforderungen an die Reinigung des Abwassers und die Anpassung der Untersuchungshäufigkeit, bleiben gemäß § 7 NWG vorbehalten.

Landkreis Osnabrück
- Tiefbauamt -

Hinweise zur wasserbehördlichen
Erlaubnis vom /3.10.1987

1. Wird ein Überwachungswert nach Nr. 1 der Auflagen und Bedingungen überschritten, stellt dieses eine Ordnungswidrigkeit nach § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.
2. Wird ein Überwachungswert nach Nr. 1 der Auflagen und Bedingungen überschritten und darüber hinaus ein Gewässer durch die Einleitung verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert, stellt dieses einen Straftatbestand nach § 324 Strafgesetzbuch dar.
3. Abgaberechtliche Regelungen nach dem Abwasserabgabengesetz werden in einem besonderen Bescheid getroffen.